

Änderungen im russischen Gesellschaftsrecht – ein positiver Schritt dem Business entgegen?

Von Erika Kindsvater, Moskau [zur Fussnote *](#)

I. Einleitung

Durch das Föderale Gesetz Nr. 99-FG und andere Gesetze wurden Änderungen im russischen Gesellschafts-, Vertrags-, Pfandrecht u. a. Bereichen vorgenommen. Juristische Personen, die vor dem 1. September 2014 gegründet wurden, müssen nun ihre Gründungsunterlagen bei deren ersten Änderung mit den neuen Regelungen in Einklang bringen. Vor der Anpassung gelten die vertraglichen Regelungen weiterhin, soweit sie den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Entsprechendes gilt für Regelungen spezieller Gesetze (GmbHG, AktG, WertpapierG), welche künftig ebenfalls Änderungen (Anpassungen) erfahren werden.

In diesem Artikel wird eine Übersicht über wichtigste Änderungen des Gesellschaftsrechts verschafft, welche von ausländischen Investoren zur Kenntnis genommen werden sollten.

II. Föderales Gesetz Nr. 129-FG

Die Gründer einer GmbH müssen ihre Stammkapitaleinlagen innerhalb von vier Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft im staatlichen Register leisten, wenn keine kürzere Frist im Gründungsvertrag oder im Gründungsbeschluss vorgesehen wurde (Art. 16 GmbHG).

- *Die vorherige Regelung sah vor, dass mindestens die Hälfte des Stammkapitals vor der Registrierung der GmbH eingebracht werden musste, wobei die vollständige Einzahlung spätestens in vier Monaten nach der Registrierung zu erfolgen hatte.*

III. Föderales Gesetz Nr. 99-FG

1. Einführung des „Vier-Augen-Prinzips“ (Art. 53 Pkt. 1 und Art. 65.3 Pkt. 3 BGB [zur Fussnote 1](#))

In das BGB wurde das „Vier-Augen-Prinzip“ eingeführt und somit die Möglichkeit geschaffen, mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Eine entsprechende Regelung (auch hinsichtlich der Gesamt- oder Einzelvertretungsbefugnis) ist in der Satzung zu treffen. Als Generaldirektor kann sowohl eine natürliche, als auch eine juristische Person auftreten.

- *Die vorherige Regelung sah die Möglichkeit der Bestellung nur eines Geschäftsführers (Generaldirektors) vor.*

2. Einführung des Instituts „Gesellschaftervereinbarung“ ins BGB (Art. 67.2)

Die allgemeinen Bestimmungen über Gesellschaftervereinbarungen (GV) sind nun im BGB verankert: Die Gesellschafter können einen Vertrag über die Ausübung ihrer Gesellschafterrechte abschließen und

sich verpflichten, diese Rechte auf eine bestimmte Art und Weise wahrzunehmen oder die Ausübung zu unterlassen, insbesondere:

- auf eine bestimmte Art und Weise auf der Gesellschafterversammlung abzustimmen;
- andere Handlungen im Bereich der Gesellschaftsverwaltung koordiniert vorzunehmen;
- Anteile am Stammkapital/Aktien zu einem festgelegten Preis oder beim Eintritt bestimmter Umstände zu erwerben/zu veräußern;
- die Veräußerung der Anteile/Aktien bis zum Eintritt vorher festgelegter Umstände zu unterlassen.

In der GV kann keine Verpflichtung vorgesehen werden, gemäß Weisungen der Gesellschaftsorgane abzustimmen und die Struktur der Organe sowie ihre Kompetenz zu regeln. Anzumerken ist, dass ab November 2013 ausdrücklich die Möglichkeit besteht, die GV dem ausländischen Recht zu unterwerfen, wenn mindestens eine ausländische Person beteiligt ist [zur Fussnote 2](#). Die Vertragsfreiheit wird durch imperative Gesetzesnormen beschränkt. Da aber die meisten Bestimmungen des Gesellschaftsrechts zwingenden Charakter haben, hindert diese Beschränkung die breite Anwendung des ausländischen Rechts.

Die GV-Parteien sind verpflichtet, die Gesellschaft über den Vertragsabschluss zu informieren, sein Inhalt muss dabei nicht offengelegt werden. Wird diese Pflicht verletzt, steht den nicht an der GV beteiligten Gesellschaftern ein Schadensersatzanspruch zu. Wird die GV aber unter den Gesellschaftern einer *public* AG abgeschlossen, muss ihr Inhalt im gesetzlich festgelegten Rahmen (Gesetz über die AG) offengelegt werden.

Die Verletzung der GV kann einen Rechtsgrund darstellen, Gesellschafterbeschlüsse auf Klage einer GV-Partei für unwirksam zu erklären, wenn im Zeitpunkt der Beschlussfassung sämtliche Gesellschafter Vertragsparteien waren. Die Unwirksamkeitserklärung als solche führt nicht zur Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte mit Dritten, die aufgrund dieses Beschlusses eingegangen worden sind. Ein unter Verletzung der GV abgeschlossenes Rechtsgeschäft kann aber auf Klage der anderen GV-Partei für unwirksam erklärt werden, wenn der Geschäftspartner über die in der GV verankerten Beschränkungen wusste oder hätte wissen müssen.

Die Gesellschafter können eine GV mit den Gläubigern der Gesellschaft und Dritten abschließen (Art. 67.2 Pkt. 6) und sich verpflichten, ihre Gesellschaftsrechte auf eine bestimmte Art und Weise wahrzunehmen oder die Ausübung zu unterlassen (zum Umfang s. o.). Insbesondere bei der Strukturierung der M&A ist zu beachten, dass die Regelungen über die GV nun auch gegenüber Dritten gelten.

- *Regelungen über die GV sind bereits in dem AktG (Art. 32.1) und GmbHG (Art. 8 Pkt. 3) normiert. Bestimmungen des BGB gehen aber viel weiter, so die Informationspflicht, Möglichkeit der Klage gegen den Gesellschafterbeschluss, der Anfechtung von Rechtsgeschäften und des GV-Abschlusses mit Nicht-Gesellschaftern.*

3. Erweiterung der Haftung (Art. 53.1)

Die Gesellschaft verfügt über einen Schadensersatzanspruch gegen folgende Personen:

- 1) Person, die kraft Gesetzes oder eines anderen Rechtsakts/Gründungsdocuments berechtigt ist, im Namen der Gesellschaft zu handeln (Art. 53.1 Pkt. 1);
- 2) Mitglieder des Kollegialorgans (Art. 53.1 Pkt. 2);

3) Person, die über die faktische Möglichkeit verfügt, die Tätigkeit der Gesellschaft zu bestimmen, einschließlich der Möglichkeit den unter Pkt. 1) und 2) genannten Personen Weisungen zu erteilen (vgl. mit Art. 67.2 Pkt. 6, s. o.).

Die Gesellschaft (oder der klagende Gesellschafter) müssen nachweisen, dass der Beklagte „nicht gewissenhaft“ oder „nicht vernünftig“ gehandelt hat. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die gerichtliche Stellungnahme [zur Fussnote 3](#) zu den Begriffen „nicht gewissenhaft“ und „nicht vernünftig“.

- *Nach Ausführungen des OWG gilt das Vorliegen eines nicht gewissenhaften Handelns des Managers als bewiesen (Vermutung), wenn er z. B. einen Vertrag mit Personen abschließt, die offensichtlich unfähig sind, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen. Die Vermutung für ein nicht vernünftiges Handeln ist z. B. gegeben, wenn der Manager vor seiner Entscheidung keine Maßnahmen trifft, die in der Geschäftspraxis bei vergleichbaren Umständen typischerweise ergriffen werden, um ausreichende Informationen einzuholen.*
- *Behauptet der Kläger nachvollziehbar, es liege ein nicht gewissenhaftes/nicht vernünftiges Handeln des Managers vor und weist er das Vorliegen einer kausalen Schadensentstehung nach, kann das Gericht die Beweislastumkehr verordnen, sodass es nun an dem Manager liegt zu beweisen, dass er ordentlich handelte.*

Eine Vereinbarung über den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung von den unter Pkt. 1) und 2) genannten Personen für den Fall einer nicht gewissenhaften Handlung ist nichtig (es verbleibt also die Möglichkeit, die Haftung für ein nicht vernünftiges Handeln zu beschränken). In einer *public* Gesellschaft sind der Ausschluss und die Beschränkung gänzlich ausgeschlossen.

4. Neue Rechte/Pflichten für Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (Art. 65.2 und 67)

a) Beschlussfassung

Es ist eine neue Pflicht für den Gesellschafter vorgesehen, an der Fassung solcher Beschlüsse teilzunehmen, ohne welche die Gesellschaft ihre Tätigkeit nicht mehr rechtmäßig fortführen kann, wenn seine Teilnahme für die Beschlussfassung erforderlich ist (Art. 65.2 Pkt. 4). Dieses Risiko muss bei der Gründung gemeinsamer Unternehmen berücksichtigt werden.

b) Ausschluss

Der Gesellschafter ist nun berechtigt, auf dem gerichtlichen Wege den Ausschluss eines anderen Gesellschafters aus der Gesellschaft zu verlangen (mit Ausnahme der *public* AG), wenn der Letztgenannte durch sein Handeln/Unterlassen der Gesellschaft einen erheblichen Schaden zugefügt hat oder ihre Tätigkeit erheblich erschwert (Art. 67). Dem ausgeschlossenen Gesellschafter wird der tatsächliche Wert seines Anteils erstattet, wobei jegliche Beschränkung dieses Rechts oder ein Verzicht nichtig sind. Dies ist insbesondere mit den oben (in Pkt. a) gemachten Ausführungen zu beachten.

c) Schadensersatz

Beabsichtigt der Gesellschafter/die Gesellschaft das Gericht anzurufen, um Schadensersatzanspruch geltend zu machen oder ein Rechtsgeschäft für unwirksam erklären zu lassen (gem. Art. 53.1, s. o.),

muss er die übrigen Gesellschafter/die Gesellschaft darüber rechtzeitig informieren (Art. 65.2). Somit wird die Möglichkeit einer Kollektivklage geschaffen. Gesellschafter, welche sich der Klage nicht anschließen, sind nicht berechtigt, diese Forderungen später gerichtlich geltend zu machen.

5. Änderungen im Umwandlungsrecht

a) Reorganisation

Das BGB (Art. 57) lässt sowohl eine Reorganisation mit gleichzeitiger Kombination verschiedener Arten der Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel), als auch Umwandlung gleichzeitig mehrerer Rechtsträger zu, auch wenn sie in verschiedenen Rechtsformen organisiert sind (wenn keine gesetzliche Regelung entgegensteht, z. B. unzulässige Umwandlung einer nicht kommerziellen juristischen Person in eine kommerzielle und umgekehrt, Art. 68). Dies dürfte die für die Umwandlung und M&A-Strukturierung angewandte Zeit und Kosten erheblich sparen.

b) Gläubigerschutz

Ferner wurde der Schutz der Gläubiger der reorganisierenden Gesellschaft detaillierter geregelt (Art. 60, Pkt. 2). Gläubiger, deren Anspruch vor der ersten Mitteilung über die Umwandlung entstanden ist, sind berechtigt, auf dem gerichtlichen Wege die Erfüllung dieser Forderung vor Fälligkeit zu verlangen. Ist die Erfüllung unmöglich, kann der Gläubiger die Beendigung des Schuldverhältnisses und den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Eine anderweitige Regelung kann aber im Gesetz oder im Vertrag zwischen dem Gläubiger und der reorganisierenden Gesellschaft vorgesehen werden. Diese Möglichkeit der Beschränkung der Gläubigerrechte ist bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen.

- *•Vorher war die Form der Geltendmachung (auf dem gerichtlichen Wege) nur für Gläubiger einer public AG festgelegt. Zudem waren Ausnahmen nur zugelassen, wenn sie (allein) im Gesetz vorgesehen waren.*

Die Ansprüche sind bis zur Beendigung des Umwandlungsverfahrens zu erfüllen. Daher ist bei einer Umwandlung immer zu beachten, dass Gläubiger sich eventuell auf die genannten Ansprüche berufen werden.

- *•Vorher fehlte die Bestimmung, dass die betroffenen Verbindlichkeiten bis zur Beendigung des Umwandlungsverfahrens erfüllt werden müssen.*

Das genannte Recht steht solchen Gläubigern nicht zu, die über eine hinreichende Sicherheit verfügen oder denen eine hinreichende Sicherheit innerhalb von 30 Tagen nach der Geltendmachung des Anspruchs gewährt wird. Eine Sicherheit gilt als hinreichend, wenn

- -der Gläubiger bereit ist, die angebotene Sicherheit anzunehmen,
- -dem Gläubiger eine unabhängige unwiderrufliche Bankgarantie erteilt wurde, deren Geltungsdauer die Erfüllungsfrist der gesicherten Forderung um mindestens drei Monate übersteigt, und deren In-Anspruch-Nehmen durch das Erbringen eines Nachweises bedingt ist, dass der reorganisierte Rechtsträger die Forderung nicht erfüllt hat.

c) Haftung

Neben den neugegründeten Rechtsträgern haften die in Art. 53.1 Pkt. 2 und 3 genannten Personen den Gläubigern gegenüber solidarisch, wenn sie berechtigt sind, im Namen der reorganisierten Gesellschaft zu handeln (Art. 60 Pkt. 3). Solche Haftung entsteht, wenn der Gläubiger die Erfüllung seines Anspruchs vor Fälligkeit oder den Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangt (s. Pkt. b) und die Erfüllung/Leistung des Schadensersatzes unterbleibt, keine hinreichende Sicherheit angeboten wird und die betroffenen Personen zu dem Eintritt dieser für den Gläubiger nachteiligen Folgen durch ihr Handeln (Unterlassen) beitragen.

d) Solidarische Haftung

Die reorganisierte und die neugegründeten Gesellschaften haften dem Gläubiger gegenüber ebenfalls solidarisch (Art. 60 Pkt. 5). Die Haftung entsteht, wenn es aus dem Übertragungsakt nicht ersichtlich ist, wer als Rechtsnachfolger in das Schuldverhältnis eingetreten ist, sowie wenn das Vermögen und die Verbindlichkeiten des reorganisierenden Rechtsträgers „nicht gewissenhaft“ verteilt wurden, was zu einer wesentlichen Verletzung von Gläubigerinteressen führt (anzumerken ist, dass der Begriff „nicht gewissenhafte Verteilung“ unbestimmt und im Gesetz auch nicht näher konkretisiert ist).

- *Die vorherige Regelung sah solidarische Haftung der neugegründeten Gesellschaft für die Verbindlichkeiten des reorganisierten Rechtsträgers in dem Fall vor, wenn die vom Gläubiger verlangte vorzeitige Erfüllung oder der Schadensersatz nach der Beendigung des Umwandlungsverfahrens erfolgten.*

e) Gerichtliche Unwirksamkeitserklärung

Es wurden Rechtsfolgen der gerichtlichen Unwirksamkeitserklärung des Umwandlungsbeschlusses festgelegt (Art. 60.1). Dieser Beschluss kann sowohl auf Verlangen der Gesellschafter der reorganisierenden Gesellschaft als auch berechtigter Dritter für unwirksam erklärt werden. Die entsprechende Klage ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung der Umwandlung im staatlichen Register einzureichen.

Die Unwirksamkeitserklärung führt nicht zur Liquidation der neu gegründeten Gesellschaft und stellt auch keinen Rechtsgrund dar, das von ihr abgeschlossene Rechtsgeschäft für unwirksam zu erklären. Wenn der Beschluss vor der Beendigung des Umwandlungsverfahrens für unwirksam erklärt wird, aber ein Teil der neu gegründeten Gesellschaften bereits im staatlichen Register eingetragen wurde, treten nur diese Gesellschaften in die Rechtsnachfolge ein.

Personen, welche der Fassung des unwirksamen Beschlusses durch ihr Handeln (Unterlassen) beitrugen, haften solidarisch auf Schadensersatz gegenüber dem Gläubiger des reorganisierten Rechtsträgers und dem Gesellschafter, der gegen die Umwandlung stimmte oder an der Abstimmung nicht teilnahm. Solidarisch mit diesen Personen haften auch der neu gegründete Rechtsträger und Mitglieder dessen Kollegialorgans, die für diese Umwandlung stimmten.

f) Mängel der Umwandlung

Im BGB ist nun ebenfalls die Möglichkeit geregelt, die Umwandlung für nicht durchgeführt erklären zu lassen (Art. 60.2). Dies erfolgt nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung auf Verlangen eines Gesellschafters, der gegen die Umwandlung stimmte oder an der Abstimmung nicht teilnahm.

Voraussetzung ist, dass der Umwandlungsbeschluss der reorganisierten Gesellschaft nicht gefasst wurde oder, dass dem staatlichen Register wissentlich unrichtige Angaben über die Umwandlung vorgelegt wurden (zur Eintragung neu gegründeter Rechtsträger).

Rechtsfolgen einer solchen gerichtlichen Erklärung sind:

- 1) die vor der Umwandlung bestehenden Rechtsträger leben wieder auf, während die neu gegründeten Gesellschaften aufgelöst werden;
- 2) die Rechtsgeschäfte der neu gegründeten Gesellschaft mit gutgläubigen Dritten behalten ihre Wirksamkeit für die auferlebten Rechtsträger, welche solidarisch haften;
- 3) der Übergang von Rechten und Pflichten wird für nicht durchgeführt erklärt, wobei Leistungen gutgläubiger Dritter an die neu gegründeten Gesellschaften (Zahlungen, Dienstleistungen u. a.) als erbracht gelten;
- 4) Anteile an den vor der Umwandlung existierenden Rechtsträgern bleiben im gleichen Umfang bestehen, wobei im Falle des Gesellschafterwechsels die Anteile gemäß Art. 65.2 Pkt. 3 zurückgewährt werden.

6. Änderungen der Liquidationsbestimmungen

a) Gerichtliche Liquidation

Die Rechtsgrundlagen für die gerichtliche Liquidation der Gesellschaft wurden erweitert. Auf die Klage einer staatlichen Behörde kann die Gesellschaft liquidiert werden (Art. 61 Pkt. 3), wenn

- 1) die Eintragung ins staatliche Register für unwirksam erklärt wird, u. a. wegen einer groben Gesetzesverletzung im Gründungsstadium,
- 2) die Gesellschaft die zwingende Mitgliedshaft an einer selbstregulierenden Organisation unterlässt oder eine gesetzlich erforderliche Zulassung zu einer bestimmten Tätigkeit von dieser Organisation nicht erteilt wird.
- *• Die vorherige Regelung umfasste Fälle der Tätigkeit ohne eine hierfür erforderliche Erlaubnis (Lizenz) der gesetzeswidrigen Tätigkeit sowie einer mehrfachen oder groben Gesetzesverletzung. Diese Bestimmungen gelten weiterhin.*

b) Beendigung von Amts wegen

Eine Gesellschaft kann von Amts wegen beendet werden, wenn innerhalb von 12 Monaten keine gesetzlich erforderlichen steuerrechtlichen Unterlagen eingereicht und keine Banktransaktionen durchgeführt wurden (Art. 64.2). Die Löschung der Gesellschaft aus dem staatlichen Register hindert nicht die Heranziehung zur Haftung der im Art. 53.1 genannten Personen.

7. Bestimmungen über Kapitalgesellschaften

a) Vereinbarungen

In der Satzung/Gesellschaftervereinbarung kann der Umfang rechtlicher Befugnisse der Gesellschafter unverhältnismäßig zu ihren Anteilen am Stammkapital bestimmt werden (Art. 66 Pkt. 1). Neu ist

dabei, dass die Angaben über das Vorhandensein solcher Vereinbarungen und über den Umfang der Befugnisse der Gesellschafter in das staatliche Register einzutragen sind.

b) Sacheinlagen

Die Anforderungen an die Bewertung der Sacheinlagen wurden verschärft (Art. 66.2 Pkt. 2). Solche Einschätzung muss von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden und zwar unabhängig vom jeweiligen Wert der Sacheinlage.

- *Die vorherige Regelung sah für die Erforderlichkeit der Bewertung durch einen unabhängigen Experten eine Wertgrenze i. H. v. mindestens 20.000 RUB vor.*

Die Gesellschafter/Aktionäre und der Sachverständige haften solidarisch in Höhe der Differenz, welche zwischen dem festgestellten und dem tatsächlichen Wert der Sacheinlage besteht. Dieser Schadensersatzanspruch verjährt in fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der Gesellschaft oder der Vornahme entsprechender Änderungen in der Satzung.

- *Solche Regelungen wurden bisher nur im GmbHG vorgesehen, wobei die Haftungsfrist nur drei Jahre betrug.*

c) Beschlussfassung

Das BGB sieht nun eine bestimmte Form für die Beschlussfassung vor (Art. 67.1 Pkt. 3). Der Beschluss und die anwesenden Gesellschafter/Aktionäre müssen bestätigt werden:

- 1) in einer *public* AG durch die Person, welche die Aktionärsliste führt und die Befugnisse der Rechnungskommission ausübt;
- 2) in einer nicht *public* AG durch den Notar oder die unter Pkt. 1) genannte Person;
- 3) in einer GmbH durch den Notar, falls keine andere Form in der Satzung oder durch den einstimmig gefassten Gesellschafterbeschluss vorgesehen ist.

Hinsichtlich einer AG ist anzumerken, dass sie ab dem 1. Oktober 2014 die Aktionärsliste nicht mehr selbstständig führen darf und stattdessen eine zugelassene Person hiermit beauftragen muss [zur Fussnote 4](#).

d) Haftung

Die Haftung der Muttergesellschaft für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft wurde verschärft (Art. 67.3 Pkt. 2). Die Muttergesellschaft haftet solidarisch mit der Tochtergesellschaft für deren Rechtsgeschäfte, wenn diese in Erfüllung der Weisung oder mit der Zustimmung der Muttergesellschaft vorgenommen wurden.

- *Die vorherige Regelung sah solche subsidiäre Haftung der Muttergesellschaft nur für den Fall des Geschäftsabschlusses in Erfüllung ihrer Weisung vor.*

e) EGRUL

Verfügt eine Gesellschaft über Repräsentanzen und/oder Filialen, sind Angaben über diese Strukturen in das Einheitliche Staatliche Register für juristische Personen (EGRUL) einzutragen (Art. 55 Pkt. 3).

- •Nach vorheriger Gesetzeslage war es ausreichend, wenn die Gründungsunterlagen (Satzung) solche Angaben enthielten.

IV. Föderales Gesetz Nr. 134-FG

Die Registrierungsbehörde ist nun verpflichtet, die Richtigkeit der zur Eintragung ins EGRUL (s.o.) eingereichten Angaben zu überprüfen (Art. 51 Pkt. 3). Gutgläubige Personen dürfen nun davon ausgehen, dass die Angaben im EGRUL den tatsächlichen Umständen entsprechen. Juristische Personen sind nicht berechtigt, sich auf die nicht eingetragenen und/oder unrichtigen Angaben zu berufen. Eine Ausnahme stellt der Fall dar, wenn die Eintragung entsprechender Daten aufgrund rechtswidriger Handlungen Dritter oder sonstwie gegen den Willen der Gesellschaft erfolgte. Werden unrichtige Angaben eingereicht oder erfolgt die Anmeldung verspätet, haftet die betroffene Gesellschaft auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Somit wird nun der öffentliche Glaube des staatlichen Registers geregelt.

V. Fazit

Insgesamt ist die Entwicklung als ein großer Schritt nach vorne und dem Unternehmer entgegenkommend zu bezeichnen. Die Erweiterung der Haftung auf die Mitglieder der Kollegialorgane und die faktisch das Unternehmen leitenden Personen werden zur Entstehung von mehr Verantwortungsbewusstsein bei den Betroffenen führen. Das Recht wird praktikabler gestaltet, so z. B. die Umwandlungsregulierung. Die praktische Anwendung wird aber mit Sicherheit den Nachbesserungsbedarf zeigen und die Gerichte zur Lückenschließung herausfordern.

Fussnoten

Fussnote *

Erika Kindsvater ist in der Rechtsanwaltskanzlei YUST in Moskau tätig, wo sie nationale und internationale Mandanten schwerpunktmäßig im deutschen und russischen Gesellschaftsrecht berät.



Fussnote ¹

Rechtsnormen ohne Gesetzesangaben sind solche des BGB (neue Fassung).



Fussnote ²

Art. 2014 Pkt. 1BGB, Änderung aufgrund Nr. 260-FG. Vor dieser Änderung herrschte die richterliche Ansicht, dass die *Shareholder Agreements*, die „den Status einer russischen Gesellschaft und Rechte und Pflichten ihrer Gesellschafter“ regeln, dem ausländischen Recht nicht unterworfen werden können (so z. B. bekanntes Urteil des Föderalen Wirtschaftsgerichts des West-Sibirischen Bezirks v. 31.3.2006 in der Sache A75-3725-Г/04-860/2005, in welchem über die Unwirksamkeit der Aktionärsvereinbarung aufgrund der Anwendung schwedischen Rechts entschieden wurde).



Fussnote ³

VO des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts RF v. 30.7.2013 Nr. 62. Ausführlicher dazu
WiRO 2014, S. [WIRO Jahr 2014 Seite 161](#) und bei beck-online.



Fussnote ⁴

Art. 149 Pkt. 2 BGB, Änderung aufgrund Gesetz Nr. 142-FG.

